



# Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 14. Mai 2014

Nummer 21

## Inhalt

229	Wahl zum Europäischen Parlament und Kommunalwahl 2014 Wahlbekanntmachung	Seite 747
230	Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln 2014 Wahlbekanntmachung	Seite 749
Öffentliche Bekanntmachung		
231	Fortschreibung des Landschaftsplans Köln	Seite 751
232	Widmung von Straßen und Straßenteilstücken in Köln-Kalk	Seite 751
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
233	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Antonsgasse (neu) in Köln-Altstadt/Nord	Seite 752
234	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd	Seite 754
235	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Alarichstraße – Parkhaus Eduardus-Krankenhaus in Köln-Deutz	Seite 754
236	Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Weststraße in Köln-Meschenich, 2. Änderung	Seite 755
237	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: Universitätsstraße 3 in Köln-Sülz	Seite 756
238	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Schanzenstraße Nord in Köln-Mülheim	Seite 757
239	Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2009 bis 31.08.2010	Seite 758
240	Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2010 bis 31.08.2011	Seite 759
241	Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2011 bis 31.08.2012	Seite 760
Öffentliche Ausschreibung nach VOB Offenes Verfahren		
242	Gesamtschule Görlinger Zentrum – Metallbau/Schlosserarbeiten 2014-0851-4-c	Seite 761

## 229 Wahl zum Europäischen Parlament und Kommunalwahl 2014 Wahlbekanntmachung

- Am Sonntag, den 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland

### die Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Kommunalwahlen in Köln

### die Mitglieder des Rates der Stadt Köln

und

### die Mitglieder der Bezirksvertretungen

gewählt.

### Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- Die Stadt Köln liegt für die Wahl zum Europäischen Parlament in einem Wahlkreis.  
Für die Wahl des Rates ist das Gebiet der Stadt Köln in 45 Wahlbezirke eingeteilt; für die Bezirksvertretungen ist das Stadtgebiet in neun Stadtbezirke eingeteilt.

Das gesamte Gebiet der Stadt Köln ist für alle Wahlen in 800 allgemeine Stimmbezirke sowie 224 Briefwahlstimmbezirke gegliedert.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04. Mai 2014 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum (Wahllokal) angegeben, in dem die Wahlberechtigten für alle Wahlereignisse zu wählen haben.

Die genaue Abgrenzung der Stadtbezirke, der Wahlbezirke und der Stimmbezirke kann in der Wahlorganisation, Hollwegstraße 20–26, 51103 Köln (Kalk) während der Dienststunden eingesehen werden und ist im Internet unter [www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/wahlen/](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/wahlen/) unter Kommunalwahl 2014, Strukturdaten, abrufbar.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung für die Briefwahl um 12:00 Uhr in der Kölnmesse Halle 4, Messeplatz 1, 50679 Köln-Deutz, zusammen.

- Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird auf amtlich hergestellten Stimmzetteln, die die Wählerinnen und Wähler im Wahllokal erhalten, nachdem die Stimmberechtigung festgestellt wurde.

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen unterscheiden sich nach Aufdruck und Farbe wie folgt:

**a) Wahl des Europäischen Parlaments**

Der weißlich-graue Stimmzettel ist überschrieben mit den Worten „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

**b) Wahl des Rates der Stadt Köln**

Der hellgrüne Stimmzettel ist überschrieben mit den Worten „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Köln“ unter Bezeichnung des jeweiligen Wahlbezirks.

Der Stimmzettel enthält unter der jeweiligen Nummer, die den zugelassenen Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Köln zugeordnet wurde, links den Namen der jeweiligen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für den Wahlbezirk. Rechts daneben sind, sofern vorhanden, die Reservelisten des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers unter Nennung der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihres Kennworts sowie, sofern vorhanden, jeweils die ersten 3 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge aufgeführt. Rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

**c) Wahl der Bezirksvertretungen**

Der hellrote Stimmzettel ist überschrieben mit den Worten „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks“ mit Bezeichnung des jeweiligen Stadtbezirks.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie – sofern vorhanden – jeweils die ersten 3 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme für die jeweilige Wahl in der Weise ab,

dass sie bzw. er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. In einigen Stimmbezirken wird auf Grundlage des Wahlstatistikgesetzes für die Wahl des Europäischen Parlaments bzw. auf Grund des § 50 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für die Kommunalwahl nach Geburtsjahr und Geschlecht getrennt gewählt.

Dieses Verfahren dient ausschließlich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In den betreffenden Stimmbezirken hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus. Für die Wählerin bzw. den Wähler wird erkennbar, ob der eigene Stimmbezirk zu den ausgewählten Bezirken gehört, wenn auf ihrer bzw. seiner Wahlbenachrichtigung rechts neben der Rubrik „Nr. im Wählerverzeichnis“ ein Buchstabe erscheint.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl teilnehmen

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk
- oder
- durch **Briefwahl**.

Für die Kommunalwahl ist zu beachten, dass ein Wahlschein nur in einem von 45 Wahlbezirken gültig und daher die Stimmabgabe nur in einem Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks möglich ist.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der

Wahlorganisation der Stadt Köln  
Hollweghstr. 22–26  
51103 Köln (Kalk)

oder

in dem nach der Wohnanschrift zuständigen Kundenzentrum

für die jeweilige Wahl je einen Wahlschein, den bzw. die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag und den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Antragstellung ist möglich:

- mündlich unter Verwendung der Wahlbenachrichtigung (nicht jedoch telefonisch),
- per Fax unter 0221/221 – 21922,
- per E-Mail an [wahlen@stadt-koeln.de](mailto:wahlen@stadt-koeln.de) oder
- online unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) unter der Rubrik Briefwahl.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, den 23. Mai 2014**, in den Kundenzentren **bis 12:00 Uhr** und bei der Wahlorganisation **bis 18:00 Uhr**, beantragt werden. Bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung ist die Beantragung von Wahlscheinen noch bis zum **25. Mai 2014, 15:00 Uhr**, möglich.

Zur Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet die Briefwählerin bzw. der Briefwähler persönlich den jeweiligen Stimmzettel.

Für die Wahl zum Europäischen Parlament legt sie bzw. er den weißlich-grauen Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

Für die Kommunalwahl legt sie bzw. er sowohl den hellgrünen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Rates als auch den hellroten Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung gemeinsam in den gelben amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

Sodann unterschreibt die Briefwählerin bzw. der Briefwähler die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte eidesstattliche Versicherung für die jeweilige Wahl unter Angabe des Datums.

Der amtliche blaue Stimmzettelumschlag für die Wahl des Europäischen Parlaments wird dann gemeinsam mit der eidesstattlichen Versicherung für die Wahl des Europäischen Parlaments in den amtlichen roten Briefwahlumschlag gelegt, der wiederum verschlossen wird.

Für die Kommunalwahl wird der amtliche gelbe Stimmzettelumschlag gemeinsam mit der eidesstattlichen Versicherung für die Kommunalwahl in den amtlichen gelben Briefwahlumschlag für die Kommunalwahl gelegt, der wiederum verschlossen wird.

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig abgesendet werden, dass sie bei der Wahlorganisation für die Wahl des Europäischen Parlaments spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr, für die Kommunalwahl am Wahltag spätestens um 16:00 Uhr, eingehen.

Die Briefwahlunterlagen werden ausschließlich durch die Deutsche Post AG entgeltfrei befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollweghstr. 22–26, 51103 Köln, abgegeben werden.

Ausschließlich am Wahltag, dem 25. Mai 2014, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Wahl des Europäischen Parlaments, bis 16:00 Uhr für die Kommunalwahl, können die Wahlbriefe auch zusätzlich im Briefwahlzentrum, Halle 4, Kölnmesse, Köln-Deutz, abgegeben werden.

In der Zeit vom 28. April 2014 bis zum 23. Mai 2014 besteht weiterhin die Möglichkeit in dem nach dem Wohnort zuständigen Kundenzentrum zu den dort üblichen Öffnungszeiten direkt zu wählen. Eine Stimmabgabe für alle Wahl- und Stadtbezirke der Kommunalwahl ist möglich bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollweghstr. 22–26, 51103 Köln. Dazu soll die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis – bei Unionsbürgerinnen und -bürgern ein gültiger Identitätsausweis – oder Reisepass mitgebracht werden.

7. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann ihr bzw. sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt für die Wahl des Europäischen Parlaments auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Köln, den 08. Mai 2014

In Vertretung  
Guido Kahlen  
Wahlleiter und  
Stadtdirektor

---

### 230 Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln 2014 Wahlbekanntmachung

---

1. Am Sonntag, den 25. Mai 2014 findet gleichzeitig mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Kommunalwahl

#### die Wahl der direkt gewählten Mitglieder des Integrationsrates

statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Köln bildet für die Wahl des Integrationsrates einen Wahlkreis.

Das gesamte Gebiet der Stadt Köln ist für alle Wahlen in 800 allgemeine Stimmbezirke gegliedert sowie für die Integrationsratswahl in 26 Briefwahlstimmbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04. Mai 2014 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum (Wahllokal) angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die genaue Abgrenzung der Stimmbezirke kann in der Wahlorganisation, Hollweghstraße 20–26, 51103 Köln (Kalk) während der Dienststunden eingesehen werden und ist im Internet unter [www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/wahlen/](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/wahlen/) unter Kommunalwahl 2014, Strukturdaten, abrufbar.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung für die Briefwahl um 12:00 Uhr in der Kölnmesse Halle 4, Messeplatz 1, 50679 Köln-Deutz, zusammen.

Nach dem Ende der Wahlzeit werden die in den Stimmbezirken abgegebene Stimmzettel gesammelt und zur Wahl-

organisation der Stadt Köln, Hollweghstr. 22-26, 51103 Köln (Kalk), gebracht. Dort nehmen neun verschiedenen Wahlvorständen, die ausschließlich für die Ergebnisermittlung der Integrationsratswahl zuständig sind, die Auszählung vor.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird auf amtlich hergestellten Stimmzetteln, die die Wählerinnen und Wähler im Wahllokal erhalten, nachdem die Stimmberechtigung festgestellt wurde.

Der blaue Stimmzettel für die Integrationsratswahl ist überschrieben mit den Worten „Stimmzettel für die Integrationsratswahl der Stadt Köln am 25. Mai 2014“. Er enthält unter fortlaufender Nummer den Namen des Wahlvorschlagsträgers und jeweils – sofern vorhanden – die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Rechts daneben ist das Kennwort des Wahlvorschlags aufgeführt, daneben gegebenenfalls ein Parteisymbol. Rechts von dem Parteisymbol des Wahlvorschlagsberechtigten befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seiner Stimme für die jeweilige Wahl in der Weise ab,

dass sie bzw. er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl teilnehmen
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk in Köln

oder

- durch **Briefwahl**.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der

Wahlorganisation der Stadt Köln  
Hollweghstr. 22-26  
51103 Köln (Kalk)

oder

in dem nach der Wohnanschrift zuständigen Kundenzentrum

einen Wahlschein, den amtlichen blauen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag und den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Antragstellung ist möglich:

- mündlich unter Verwendung der Wahlbenachrichtigung (nicht jedoch telefonisch),
- per Fax unter 0221/221 – 21922,
- per E-Mail an [wahlen@stadt-koeln.de](mailto:wahlen@stadt-koeln.de) oder
- online unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) unter der Rubrik Briefwahl.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, den 23. Mai 2014**, in den Kundenzentren bis **12:00 Uhr**, bei der Wahlorganisation bis **18:00 Uhr**, beantragt werden. Bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung ist die Beantragung von Wahlscheinen noch bis zum **25. Mai 2014, 15:00 Uhr**, möglich.

Zur Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet die Briefwählerin bzw. der Briefwähler persönlich den blauen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen hellgrünen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn. Sodann unterschreibt die Briefwählerin bzw. der Briefwähler die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte eidesstattliche Versicherung für die Wahl des Integrationsrates unter Angabe des Datums. Der amtliche hellgrüne Stimmzettelumschlag wird dann gemeinsam mit der eidesstattlichen Versicherung in den amtlichen hellgrünen Briefwahlumschlag gelegt, der wiederum verschlossen wird.

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig abgesendet werden, dass sie bei der Wahlorganisation am Wahltag spätestens um 16:00 Uhr eingehen. Die Briefwahlunterlagen werden ausschließlich durch die Deutsche Post AG entgeltfrei befördert.

Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollweghstr. 22-26, 51103 Köln, abgegeben werden.

Ausschließlich am Wahltag, den 25. Mai 2014, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr können die Wahlbriefe auch zusätzlich im Briefwahlzentrum, Halle 4, Kölnmesse, Köln-Deutz, abgegeben werden.

In der Zeit vom 28. April 2014 bis zum 23. Mai 2014 besteht weiterhin die Möglichkeit in dem nach dem Wohnort zuständigen Kundenzentrum zu den dort üblichen Öffnungszeiten direkt zu wählen. Eine Stimmabgabe ist auch möglich bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollweghstr. 22-26, 51103 Köln, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Dazu soll die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis, ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass mitgebracht werden.

6. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann ihr bzw. sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.



Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Franz-Josef Höing  
Beigeordneter

Köln, den 08. Mai 2014

In Vertretung  
Guido Kahlen  
Wahlleiter und  
Stadtdirektor

**231 Öffentliche Bekanntmachung  
Fortschreibung des Landschaftsplans Köln**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 beschlossen, für die Änderung der allgemeinen Regelungen in Landschaftsschutzgebieten (Ziff. 3.3.1), in Naturschutzgebieten (Ziff. 3.2.1 des Landschaftsplans), für geschützte Landschaftsbestandteile (Ziff. 3.5.1), für Naturdenkmale (Ziff. 3.4.1) und für den Schutz des Baumbestandes in der freien Landschaft (Ziff. 3.6.1) entsprechend der Anlage 1:

- gem. § 29 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (LG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung, die 12. Änderung des Landschaftsplans Köln einzuleiten,
- den Einleitungsbeschluss gem. § 27b LG NRW ortsüblich bekannt zu machen,
- die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW in Form einer öffentlichen Darlegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Abs. 1 LG NRW durchzuführen.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf die freie Landschaft außerhalb der Siedlungsbereiche. Die Fortschreibung umfasst die Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind ca. 93 % als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt. Die geänderten Regelungen gelten jeweils flächendeckend in allen Schutzkategorien (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale).

Der Entwurf für die Fortschreibung des Landschaftsplans Köln liegt in der Zeit vom 22.05.2014 bis zum 13.06.2014 einschließlich im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln, Stadthaus Deutz, Raum 10 F 61, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

montags und donnerstags von 8 Uhr bis 16 Uhr  
dienstags von 8 Uhr bis 18 Uhr  
mittwochs und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich zum Entwurf der Fortschreibung zu äußern.

**232 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken in Köln-Kalk**

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)=Teilstück]
Istanbulstraße	von dem Kreisverkehr Corintostraße/Corkstraße bis zur Einmündung in die Marie-Curie-Straße	GoB	Kalk	21	396 (T)
Marie-Curie-Straße	von der Istanbulstraße bis zur Wipperfürther Straße	GoB	Kalk	21 19	396 (T), 343 203, 201

GoB = Gemeindefstraße ohne Benutzungsbeschränkung

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,  
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22743) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Engelbert Rummel, Amtsleiter

---

**233 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur  
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-  
plans im beschleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: Antonsgasse (neu) in Köln-Altstadt/Nord

---

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen Antonsgasse, Schildergasse, Ina-Gschlössel-Weg (Ostseite der Nord-Süd-Fahrt) und Cäcilienstraße in Köln-Altstadt/Nord – Arbeitstitel: Antonsgasse (neu) in Köln-Altstadt/Nord – einzuleiten mit dem Ziel, insbesondere ein Kerngebiet, das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 22. Mai bis 5. Juni 2014 zur Planung äußern. Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 221-22864 erfolgen.

Köln, den 9. Mai 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 9. Mai 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters



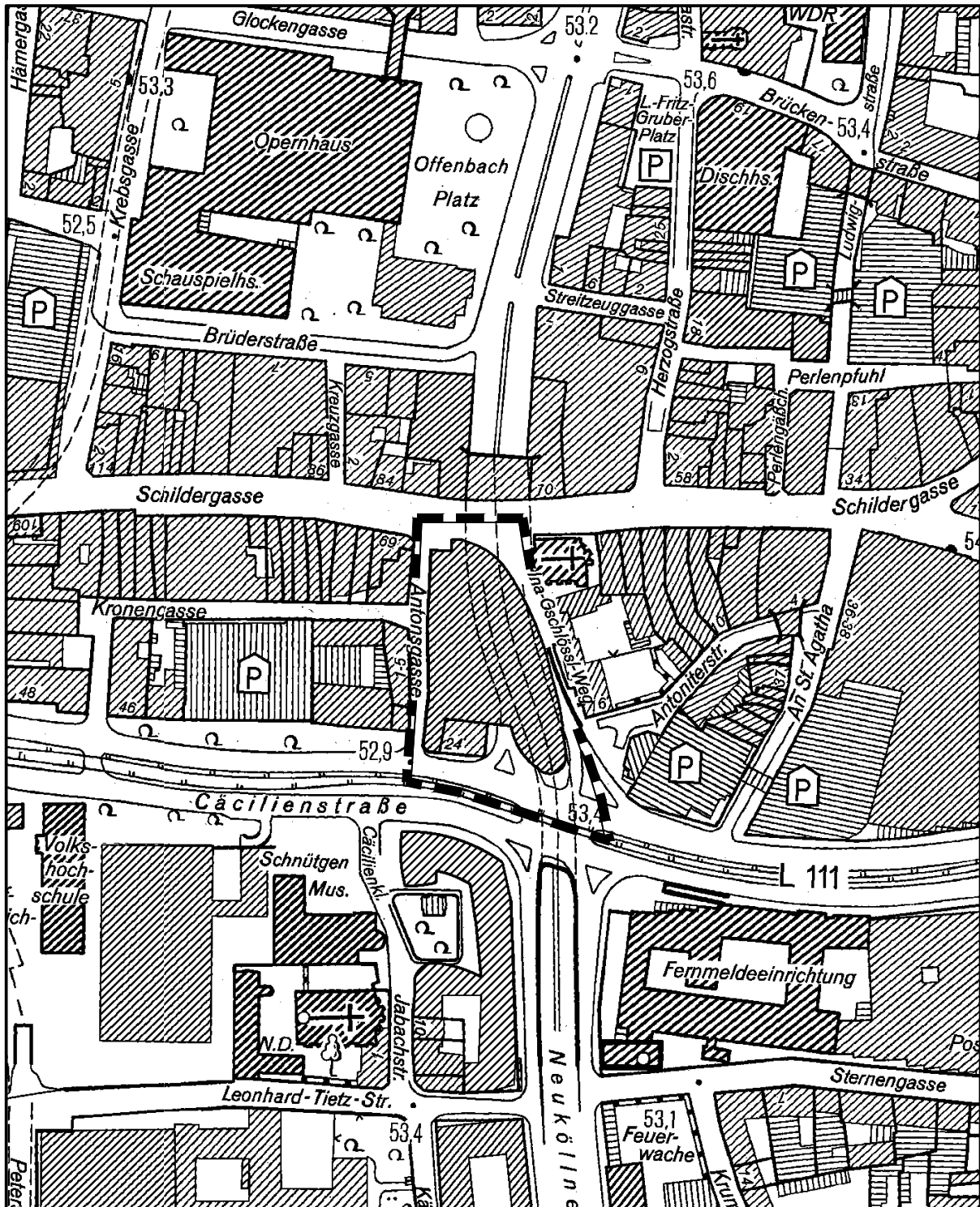
Stadtplanungsamt

# Anlage 1

## Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

# "Antonsgasse (neu)"

### in Köln - Altstadt/Nord



Maßstab 1 : 2 500



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

**234 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur  
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs**  
Arbeitstitel: Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd

Da die öffentliche Bekanntmachung zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 67441/10 „Tel-Aviv-Straße“ in Köln Altstadt / Süd im Amtsblatt vom 30. April 2014, Nr. 204, hinsichtlich der Nennung der umweltbezogenen Information nicht vollständig war im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.07.2013) – 4 CN 3/12 –, wird diese Bekanntmachung ersetzt durch die erneute Bekanntmachung in diesem Amtsblatt.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 67441/10 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet Flurstück 435, Flur 10 (ehemaliges Zollkriminalamt), und für die städtischen Grundstücke zwischen Mengelbergstraße, Tel-Aviv-Straße und Perlengraben (Flurstücke 436, 438 und 441, Flur 10) in Köln-Altstadt/Süd  
Arbeitstitel: Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd

Ziel der Planung ist die Realisierung von Wohnungsbau auf dem Grundstück des ehemaligen Zollkriminalamtes und auf einem Grundstück südlich davon als innerstädtische Nachverdichtung. In den beiden Blöcken ist überwiegend Wohnnutzung mit insgesamt circa 185 Wohneinheiten geplant. Zusätzlich sind einzelne Gewerbeeinheiten vorgesehen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind umweltbezogene Informationen verfügbar zu folgenden Schutzgütern und Umweltbelangen: Wasser, Klima, Landschaft/ Ortsbild, biologische Vielfalt, Gefahrenschutz, Kultur- und Sachgüter, Licht, Boden/Grundwasser: Bodengutachten, hydrologisches Gutachten, Energie: Verschattungsanalyse  
Klima: Thermalkarte Tag/Nacht, Klimafunktionskarte, Luftgüte: Simulation verkehrsbedingter Luftschadstoffe, Pflanzen: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichbilanz und Baumbewertung, Tiere: Artenschutzprüfung zur Erfassung von Vogel- und Fleermausarten, Lärm: Schalltechnische Stellungnahme zu Straßen- und Schienenverkehrslärm-Immissionen  
Verkehr: Prognose und Bewertung Verkehrserzeugung und -verteilung mit Erschließungskonzept

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67441/10 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Mai bis 23. Juni 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09.C 27.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 2. Mai 2014

Der Oberbürgermeister, in Vertretung  
gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter

**235 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10  
Baugesetzbuch (BauGB)**  
Arbeitstitel: Alarichstraße – Parkhaus Eduardus-  
Krankenhaus in Köln-Deutz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. April 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 69445/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für einen Teil des Flurstücks 2436 (Flur 34, Gemarkung 054972) – Arbeitstitel: Alarichstraße – Parkhaus Eduardus-Krankenhaus in Köln-Deutz –.  
Hinweis: Die aktuelle Flurstücknummer lautet 2498, Flur 34, Gemarkung 054972

Der Bebauungsplan Nummer 69445/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 69445/02 rechtsverbindlich.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und**



**der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**236 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Weststraße in Köln-Meschenich,  
2. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. April 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 65360/05 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet südlich der Weststraße (Gemarkung Rondorf, Flur 50, Flurstücke 581, 582, 584, 585 und 587) in Köln-Meschenich – Arbeitstitel: Weststraße in Köln-Meschenich, 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 65360/05 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 65360/05 rechtsverbindlich.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beantragt
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**237 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**

Arbeitstitel: Universitätsstraße 3 in Köln-Sülz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. April 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 65432/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet der Parkplatzfläche südlich der Universitätsstraße zwischen Remigiusstraße und Luxemburger Straße betreffend das Grundstück Universitätsstraße 3, bestehend aus dem Flurstück 919 der Flur 69 in der Gemarkung Müngersdorf sowie den Zufahrtsbereich zum Parkplatz (Flurstück 920) über das Grundstück Luxemburger Straße 150 in Köln-Sülz

Arbeitstitel: Universitätsstraße 3 in Köln-Sülz

Der Bebauungsplan Nummer 65432/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 65432/02 rechtsverbindlich.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**238 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Schanzenstraße Nord in Köln-Mülheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. April 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 71489/04 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet betreffend die nördliche Fläche des ehemaligen Güterbahnhofes Köln-Mülheim, westlich der Markgrafenstraße einschließlich der KVB-Trasse der Linie 4 von Mülheim nach Schlebusch von Markgrafenstraße Hausnummer 83 bis einschließlich zum rückwärtigen Grundstück Berliner Straße Hausnummer 78, südöstlich der Bundeskleingartenanlage, südwestlich der Gleisanlage der Bahn bis an die nördliche Grenze des vorhandenen Gewerbegebietes, einschließlich einer Fuß- und Radwegeverbindung nach Osten bis an die abknickende Schanzenstraße, entlang der westlichen Grenze des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes (Schanzen-Viertel), dann parallel zurücklaufend in einer Breite von circa 15 m bis 20 m bis in Höhe der Von-Sparr-Straße, rechtwinklig abknickend nach Westen bis an die KVB-Trasse der Linie 4 in Köln-Mülheim – Arbeitstitel: Schanzenstraße Nord in Köln-Mülheim –

Der Bebauungsplan Nummer 71489/04 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 71489/04 rechtsverbindlich.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**239 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2009 bis 31.08.2010**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2009 bis 31.08.2010 festgestellt.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Heinrichstraße 1, 44623 Herne mit Datum vom 05.09.2013 den Prüfungsvermerk folgenden Inhalts erteilt:

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bühnen der Stadt Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.08.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bühnen der Stadt Köln, Köln, die als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) geführt werden, für das Geschäftsjahr vom 1. September 2009 bis zum 31. August 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.09.2013

GPA NRW  
Im Auftrag

Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2009 bis 31.08.2010 wird ab dem 02.06.2014 an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Sie können in diesem Zeitraum in der Gürzenichstr. 7, Zimmer-Nr. 217, 50667 Köln, eingesehen werden.

Köln, den 07.05.2014  
Bühnen der Stadt Köln

gez. Patrick Wasserbauer  
– geschäftsführender Direktor –

---

#### **240 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2010 bis 31.08.2011**

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 08.04.2014 den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2010 bis 31.08.2011 festgestellt.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Heinrichstraße 1, 44623 Herne mit Datum vom 23.04.2014 den Prüfungsvermerk folgenden Inhalts erteilt:

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bühnen der Stadt Köln. Zur

Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.08.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.12.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss zum 31.08.2010 in der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk am 30. August 2011 versehenen Fassung festgestellt wird, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bühnen der Stadt Köln, Köln, die als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) geführt werden, für das Geschäftsjahr vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der

Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt:

„Zum Bilanzstichtag weist der Betrieb einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 7.109.109,53 € aus.“

Herne, den 23.04.2014

GPA NRW  
Im Auftrag

Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2010 bis 31.08.2011 wird ab dem 02.06.2014 an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Sie können in diesem Zeitraum in der Gürzenichstr. 7, Zimmer-Nr. 217, 50667 Köln, eingesehen werden.

Köln, den 07.05.2014  
Bühnen der Stadt Köln

gez. Patrick Wasserbauer  
– geschäftsführender Direktor –

---

#### **241 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2010 bis 31.08.2011**

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 08.04.2014 den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2010 bis 31.08.2011 festgestellt.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Heinrichstraße 1, 44623 Herne mit Datum vom 23.04.2014 den Prüfungsvermerk folgenden Inhalts erteilt:

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bühnen der Stadt Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.08.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.11.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss zum 31. August 2011 in der Fassung festgestellt wird, die diesem Jahresabschluss zugrunde gelegt worden ist, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bühnen der Stadt Köln, Köln, die als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) geführt werden, für das Geschäftsjahr vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt:

„Entgegen § 14 Abs. 1 i. V. m. § 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) gab es für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 keinen durch den Rat festgestellten Wirtschaftsplan.“

Zum Bilanzstichtag weist der Betrieb einen aus Verlustvorträgen resultierenden, nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 9.126.396,00 € aus. Dies stellt einen Verstoß gegen § 10 Abs. 6 S.1 EigVO NRW dar, wonach Verluste nur vorgetragen werden können, wenn dadurch die Eigenkapitalausstattung nicht gefährdet wird.“

Herne, den 23.04.2014

GPA NRW  
Im Auftrag

Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2011 bis 31.08.2012 wird ab dem 02.06.2014 an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Sie können in diesem Zeitraum in der Gürzenichstr. 7, Zimmer-Nr. 217, 50667 Köln, eingesehen werden.

Köln, den 07.05.2014  
Bühnen der Stadt Köln

gez. Patrick Wasserbauer  
– geschäftsführender Direktor –

---

**242 Öffentliche Ausschreibung nach VOB  
Offenes Verfahren  
Gesamtschule Görlinger Zentrum – Metallbau/  
Schlosserarbeiten 2014-0851-4-c**

---

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein  
Vergabenummer: 2014-0851-4-c  
Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren  
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen  
Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher

Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen. Öffentlicher Auftrag  
Ort der Ausführung: Gesamtschule Görlinger Zentrum 45/Tollerstrasse, 50829 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags  
Metallbau- und Schlosserarbeiten Ausführungsfrist: September 2014 Vertragslaufzeit beziehungsweise Beginn und Ende der Auftragsausführung: 15 Werktage (ab Auftragsvergabe)  
Aufteilung in Lose  
Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.  
Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein  
Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags  
Gesamt: Stahlkonstruktion 160 m Trapezdach 180 m<sup>2</sup> Stahl-Glasflächenfassaden 85 m<sup>2</sup>  
Voraussetzungen des Auftrags  
Geforderte Kautionen und Sicherheiten  
3 % Mängelanspruchsbürgschaft und 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft sind im Falle der Auftragserteilung vorzulegen  
Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften § 16 VOB/B.  
Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.  
Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage  
Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.  
Aktueller Auszug ( nicht älter als 12 Monate ) aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes des Bieters.  
Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit  
Angaben über Umsatz in den letzten 3 Geschäftsjahren, soweit es Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die vergleichbar sind. Unter Einschluss des Anteils der mit anderen Unternehmen gemeinsam ausgeführten Leistungen.  
Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit  
Vergleichbare Referenzobjekte mit Kurzbeschreibung der ausgeführten Leistung, Ansprechpartner und Telefonnummer sowie Anzahl und Qualifikation des zum Einsatz kommenden Fachpersonals.  
Zuschlagskriterien  
Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung) 100 % Preis

#### Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln,  
Zentrales Vergabeamt -27-,  
Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Telefon: 0221/221-32554, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags  
von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl  
bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen.  
Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkas-  
se KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als  
Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Verga-  
benummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs,  
zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist  
Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Ver-  
gabeunterlagen.

#### Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 21,00 Euro, Bei Versand: 25,40 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterla-  
gen 25.06.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge  
02.07.2104, 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist 02.10.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales  
Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-  
Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deut-  
scher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-  
Adresse [submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de) oder  
an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter  
oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein

Nachprüfungsstelle Vergabekammer bei der Bezirksregierung  
Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fris-  
ten von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wett-  
bewerbsbeschränkungen (GWB) unverzüglich gegenüber der  
Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevor-  
schriften im Vergabeverfahren

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Ver-  
stößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Ver-  
stößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen

innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt  
Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschrän-  
kungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätes-  
tens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amts-  
blatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auf-  
tragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an  
das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen

Gemeinschaften 07.05.2014

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgän-  
gen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissi-  
onsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.





Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

## Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

<b>19.05.2014</b>	Finanzausschuss und Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>14.30 Uhr – 16.30 Uhr</b>  Wirtschaftsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) <b>17.00 Uhr</b>  Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>17.00 Uhr</b>	<b>19.05.2014</b>	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Strasse 220, 50931 Köln <b>16.00 Uhr</b>
<b>20.05.2014</b>	Bauausschuss und Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Aula des Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, Severinstr. 241, 50676 Köln <b>15.00 Uhr</b>		
<b>22.05.2014</b>	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) <b>15.00 Uhr</b>		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.